

Datum	11.10.2006
Nr. ¹⁾ :	5/131/2006

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname

Frage:

Justizzentrum Kaßberg

- 1) Ist für das Areal des geplanten Justizzentrums auf dem Kaßberg ein Bebauungsplan notwendig?
Wenn ja, existiert ein Bebauungsplan für das Areal des geplanten Justizzentrums auf dem Kaßberg bzw. für wann ist die Aufstellung eines solchen geplant?
- 2) Seit Jahren herrscht auf dem Kaßberg ein akutes Parkplatzproblem. Wie schätzt die Verwaltung vor diesem Hintergrund die geplante Schaffung von 300 Stellplätzen für 500 Bedienstete und darüber hinaus noch zahlreiche Besucher des Justizzentrums ein?
- 3) Die vorhandene Infrastruktur des vorderen Kaßbergs ist nicht auf ein derartiges Verwaltungszentrum ausgelegt. Welche infrastrukturellen Maßnahmen wird nach Auffassung der Stadt der Bau des geplanten Justizzentrums erfordern?

Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Annekathrin Giegengack

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz
Datum 09.11.2006
Unser(e) Zeichen/Az 61.0
Durchwahl 4 88 61 00
Auskunft erteilt Herr Butenop
Zimmer 443
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Stadtratsanfrage s/131/2006 Justizzentrum Kaßberg

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre Fragen zum geplanten Justizzentrum möchte ich wie folgt beantworten:

1. Ist für das Areal des geplanten Justizzentrums auf dem Kaßberg ein Bebauungsplan notwendig? Wenn ja, existiert ein Bebauungsplan für das Areal des geplanten Justizzentrums auf dem Kaßberg bzw. für wann ist die Aufstellung eines solchen geplant?

Am 19.02.1992 (und erneut am 27.08.1993) wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 93/11 „Vorderer Kaßberg – Geltungsbereich Hohe -, Henrietten -, Kaßberg- und Reichsstraße“ gefasst. Mit dem Vorentwurf wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Fachämter vom 03.04.1995 bis zum 19.04.1995 durchgeführt. Für den Standort des Justizzentrums war im Bebauungsplan eine Fläche für Gemeinbedarf für Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Verwaltung festgesetzt. Der erläuternde Text führte weiter aus, dass „vor allem öffentliche Verwaltungen verfestigt und erweitert werden (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft)“ sollen.

Das Bauleitplanverfahren wurde ab Sommer 1995 nicht weiter bearbeitet, weil die anstehenden öffentlichen und privaten Baumaßnahmen auf dem vorderen Kaßberg nach § 34 BauGB bzw. bei Landesbauten im gemeindlichen Einvernehmen entschieden werden können. Dies trifft auch für den Bau des Justizzentrums zu: als PPP-Maßnahme unterliegt das Vorhaben der Baugenehmigungspflicht durch die Kommune. Am 6. Januar 2005 wurde in einer Beratung an meinem Tisch mit der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB in Aussicht gestellt. Eine andere Entscheidung konnte im Rahmen der Gleichbehandlung aller Bauwilligen in unserer Stadt nicht getroffen werden.

Damit hat der PPP-Partner des Landes bei seinem Bauantrag einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, wenn sich sein Vorhaben nach Art und Maß in die nähere Umgebung einfügt (das ist bei dem bekannten Entwurf der Fall) und den weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Da erkennbar kein Planbedarf i.S.v. § 1 (3) BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung besteht, ist eine Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens nicht vorgesehen.

2. Seit Jahren herrscht auf dem Kaßberg ein akutes Parkplatzproblem. Wie schätzt die Verwaltung vor diesem Hintergrund die geplante Schaffung von 300 Stellplätzen für 500 Bedienstete und darüber hinaus noch zahlreiche Besucher des Justizzentrums ein?

Die durch den Neubau des Justizzentrums bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplätze sind auf der Basis der VwV zur SächsBO zu ermitteln. Hier wird der Antragsteller im Rahmen des Bauantrages nachweisen müssen, dass er je 35 m² Hauptnutzfläche einen Stellplatz auf seinem Grundstück errichtet. Dieser Berechnungsansatz für Büro- und Verwaltungsräume schließt Nutzer und Besucher gleichermaßen mit ein. Den Nachweis werden wir sehr gründlich in den Antragsunterlagen prüfen. Für die seit Jahrzehnten bestehende Gerichtsnutzung in den Altbauten kann die Stadt allerdings keinen Stellplatznachweis verlangen; hier gilt der Bestandsschutz. Das Baudezernat hat unter Verweis auf die Parkplatzproblematik in den vergangenen Jahren den SIB und inzwischen auch die Fa. Bilfinger & Berger als Entwickler des PPP-Objektes mehrfach darauf hingewiesen, freiwillig mehr Stellplätze zu errichten.

Die Verwaltung wird sehr aufmerksam den Baufortschritt und die Inanspruchnahme der großen Tiefgarage unter dem neuen Justizzentrum verfolgen. Gegebenenfalls werden wir durch lenkende Maßnahmen im öffentlichen Raum dem Ansinnen der Betroffenen Rechnung tragen, z.B. durch eine Parkraumbewirtschaftung und/ oder die Schaffung von Anwohnerparkplätzen.

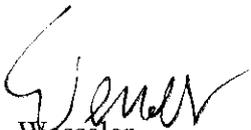
3. Die vorhandene Infrastruktur des vorderen Kaßberges ist nicht auf ein derartiges Verwaltungszentrum ausgelegt. Welche infrastrukturellen Maßnahmen wird nach Auffassung der Stadt der Bau des geplanten Justizzentrums erfordern?

Der vordere Kaßberg, vor allem entlang der Hohen Straße, wurde bei seiner erstmaligen Bebauung im ausgehenden 19. Jahrhundert für eine Aufreihung großer Verwaltungs- und Bildungsbauten vorgesehen. Auf dem Bauplatz für das zukünftige Justizzentrum stand bis zur Zerstörung im 2. Weltkrieg ein Gerichtsgebäude mit annähernd gleichem Bauvolumen.

Der Gerichtsstandort auf dem vorderen Kaßberg ist sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch durch den ÖPNV erschlossen. Weitere infrastrukturelle Maßnahmen sind nicht vorgesehen und sind nicht angeboten worden.

Auf die optimalen Erschließungsbedingungen an einem Innstadtstandort wurde der Bauherr mehrfach hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Wesseler
Bürgermeisterin